

Richtlinie
zur Förderung von Fahrten der staatlichen Schulen in Trägerschaft des Saale-
Holzland-Kreises in das Brehm-Schullandheim Renthendorf

Mit Beschluss des Kreistages Nr. 472-20/24 vom 06.03.2024 erlässt der Saale-Holzland-Kreis folgende Richtlinie:

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten sowohl in männlicher, weiblicher und diverser Form.

Der Saale-Holzland-Kreis ist Träger von 34 allgemein bildenden Schulen und betreibt u. a. auch das Brehm-Schullandheim (BSLH) Renthendorf.

Schullandheimaufenthalte sind in der Regel schulische Veranstaltungen, an denen die Schüler einer Klasse teilnehmen sollen und die in besonderer Weise der Ergänzung des Unterrichts und der Erziehungsarbeit dienen. Das BSLH versteht sich als „Schule im Grünen“ für das „Lernen am anderen Ort“.

Auf Grund der dezentralen Lage des BSLH Renthendorf unterstützt der Saale-Holzland-Kreis die An- und Abreise der Schüler aus Schulen in seiner Trägerschaft wie folgt:

1. Folgende Schulen nutzen für die An- und Abreise vorrangig den ÖPNV

Linie 427 Jena-Stadtroda-Renthendorf-Eineborn-Hermsdorf bzw.
Hermsdorf-Eineborn-Renthendorf-Stadtroda-Jena

- Staatliche Grundschule „Milo Barus“ Stadtroda
- Staatliche Regelschule „Auf der schönen Aussicht“ Stadtroda
- Staatliches Gymnasium „Pestalozzi“ Stadtroda
- Staatliche Grundschule „Hügelland“ Tröbnitz
- Staatliche Grundschule „Tälerschule“ Ottendorf
- Staatliche Grundschule „In der Waldsiedlung“ Hermsdorf
- Staatliche Grundschule „Friedensschule“ Hermsdorf
- Staatliche Regelschule „Am Hermsdorfer Kreuz“ Hermsdorf
- Staatliches Holzland-Gymnasium Hermsdorf
- Staatliches Förderzentrum „Christophorus“ Hermsdorf
- Staatliches Berufsschulzentrum Hermsdorf

Fahrtkosten bis 5,00 € pro Fahrstrecke übernehmen die Schüler jeweils selbst. Sollten die ÖPNV-Fahrtkosten den Eigenteil von 5,00 € pro Fahrstrecke übersteigenden, übernimmt der Saale-Holzland-Kreis den Differenzbetrag als Zuschuss.

In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere dann, wenn zu den An- und/oder Abreisezeiten nur eine ÖPNV-Anbindung mit erheblichen Wartezeiten verfügbar ist, besteht die Möglichkeit einer Sonderfahrt gemäß Punkt 2. zu den dort genannten Bedingungen.

2. Die übrigen staatlichen Schulen in Trägerschaft des Saale-Holzland-Kreises erhalten die Möglichkeit, eine Sonderfahrt nach Renthendorf mit einem Verkehrsunternehmen ihrer Wahl für die An- und Abreise ab und zur Schule zu organisieren.

Die Förderung erfolgt nur auf vorherigen Antrag. Die Schule fordert dazu drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes für die Hin- und Rückfahrt auf und reicht mit dem Antrag die Angebote beim Schulverwaltungsamt ein. Das günstigste Preisangebot ist zu nutzen.

Der Saale-Holzland-Kreis übernimmt die Kosten, die nach Abzug eines Eigenanteils von 5,00 € je Schüler und Fahrt verbleiben als Zuschuss.

Die Fahrtkosten werden zunächst von der Schule in vollem Umfang beglichen.

Das Schulverwaltungsamt erstattet den entsprechenden Zuschuss nach Vorlage folgender Unterlagen:

- Rechnung des beauftragten Verkehrsunternehmens
- Angabe der Anzahl der beförderten Schüler
- Bankverbindung des Schulkontos

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung nach den Punkten 1. und 2. besteht nicht. Die Förderung ist nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel möglich.

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinie vom 21.06.2017 sowie die 1. und 2. Änderung vom 16.12.2019 und 01.07.2021 außer Kraft.

Eisenberg, den 8. März 2024


Andreas Heller
Landrat

